

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	68 (1971)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Zum Rücktritt Dr. Alfred Honeggers
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838900">https://doi.org/10.5169/seals-838900</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bleibt». Auf Bedingungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Mieter könnte verzichtet werden, da der Bund ja keine A-fonds-perdu-Beiträge leiste.

### *Besondere Hilfeleistungen*

Die vorhin skizzierte Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues durch den Bund dient ganz allgemein einer Erhöhung des Angebotes preisgünstiger Wohnungen. Für Betagte, Invalide, Pflegebedürftige, kinderreiche Familien und soziale Härtefälle erweist sich diese Hilfe jedoch als ungenügend. Die Neuordnung sieht daher für Wohnungen dieser Mieterkategorien (auch für Heime) eine Sonderhilfe vor, in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen des Bundes.

Der Bund wird seine Hilfe nicht mehr wie bisher davon abhängig machen, daß der Kanton sich am gleichen Objekt ebenfalls beteiligt. Die Kantone und Gemeinden sollen indessen mit eigenen Aktionen den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern und allenfalls durch Mietzinszuschüsse eine besonders gezielte Hilfe leisten.

### *Erleichterung des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum*

Die Förderungsmaßnahmen, die für den gemeinnützigen Wohnungsbau gelten, sollen gemäß Botschaft auch bei Eigentumswohnungen zur Anwendung gelangen. Die Übernahme bzw. Verbürgung der Restfinanzierung durch den Bund soll kapitalschwachen Käufern den Erwerb ermöglichen, und der Aufschub der Amortisation der nachrangigen Hypotheken soll – analog der Verbilligung der Anfangsmiete – die Senkung der Anfangslasten erlauben.

### *Zeitplan*

Wie Bundesrat Brugger an einer Pressekonferenz ausführte, soll die Vorlage noch dieses Jahr von den eidgenössischen Räten behandelt werden. Bereits befasse sich ein Ausschuß der Eidgenössischen Wohnbaukommission mit der Ausführungsgeetzgebung, doch werde es trotzdem nicht möglich sein, die neue Wohnpolitik vor Mitte 1973 in Kraft treten zu lassen. Deshalb stellt der Bundesrat den Antrag, das geltende Wohnbaugesetz, das Ende 1972 ausläuft, um höchstens ein Jahr zu verlängern.

Die Wohnbaupolitik soll ergänzt werden durch eine wirksame Konjunkturpolitik und eine zweckmäßige Raumplanung. So sind etwa Maßnahmen gegen die Baulandhortung im künftigen Raumplanungsgesetz vorzusehen. gk

## **Zum Rücktritt Dr. Alfred Honeggers**

Am 31. Juli 1971 trat *Dr. iur. Alfred Honegger*, Vorsteher der Abteilung *Armenwesen* bei der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich, nach 36jähriger Amtstätigkeit aus dem Staatsdienst aus. Bereits mit seiner Dissertation über «Das Recht der örtlichen Armenpflege in der Schweiz» (1931) setzte er sich theoretisch mit dem Fürsorgerecht auseinander. In seiner Praxis erlebte er an maßgeblicher Stelle dessen Entwicklung: zuerst die Krisenjahre, in denen auf Grund der damaligen Rechtslage häufig harte Entscheidungen getroffen werden mußten, dann die

Kriegszeit und schließlich die folgende wirtschaftliche Blüte und den Ausbau der Sozialgesetzgebung. Dr. Honegger tritt in einem Zeitpunkt zurück, da sich die Praxis im Armenwesen in weitem Maße den heutigen Verhältnissen angepaßt hat. Es ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit im Kanton Zürich eine moderne Fürsorgegesetzgebung erlassen wird, an deren Vorbereitung Dr. Honegger mit seinem stillen Wirken Anteil hat.

Die Gemeinden konnten Dr. Honegger jederzeit in Anspruch nehmen, wenn sie schwierige armenrechtliche Probleme zu lösen hatten. Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Zuständigkeit vermochte er mit feinem Humor häufig zu schlichten, so daß ein kantonaler Entscheid vermieden werden konnte. Die Zürcherischen Armenpflegen sind Dr. Honegger für die vorzügliche Zusammenarbeit und für seine Warmherzigkeit, die sich für die gesetzliche Fürsorge günstig auswirkten, zu großem Dank verpflichtet.

*Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich*

Der Arbeitsausschuß der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und die Redaktion schließen sich dem obigen Dank ganz herzlich an. Im Kreise der gesamtschweizerischen Berufskollegen genießt Alfred Honegger einen ausgezeichneten Ruf. Seine gerade und doch liebenswürdige Art setzte ihn in die Lage, mit den schwierigsten Problemen und Kunden fertig zu werden. Wir wünschen ihm viele schöne und glückliche Jahre der verdienten Muße und Erholung.

*Mw.*

## Literatur

HANS-UWE OTTO, UTERMANN KURT: *Sozialarbeit als Beruf. Auf dem Weg zur Professionalisierung?* 168 Seiten, Fr. 12.40. Juventa Verlag München 1971.

Die allgemeine gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung hat zunehmend auch eine *Professionalisierung* (worunter der Wandel eines Berufes zur Profession verstanden wird) erbracht. Utermann umschreibt in der obgenannten Publikation auf Seite 17 deren *Hauptmerkmale* – zum Teil unter Rückgriff auf andere Autoren – wie folgt: 1. Langdauernde theoretisch fundierte Spezialausbildung; 2. Bindung der Berufsangehörigen in ihrer Praxis an bestimmte Verhaltensregeln; 3. Zusammenfassung der Berufsangehörigen in einem Berufsverband mit weitgehender Selbstverwaltung und Disziplinargewalt; 4. Die Arbeit der Berufsangehörigen ist ein Dienst an der Allgemeinheit. Sie dient dem öffentlichen Wohl, der Stabilität der Gesellschaft und weniger der Befriedigung privater Interessen der Berufsangehörigen. Der *Prozeß* der Professionalisierung spielt sich – wiederum nach Utermann – folgendermaßen ab: 1. Steigende Anforderungen an das systematisierte Wissen der Positionsinhaber (Berufsangehörigen) zur Problemlösung in dem ihnen anvertrauten Bereich; 2. Neuordnung und Höherqualifizierung des Ausbildungswesens; 3. Selbstklärung innerhalb der Berufsgruppe, die ihre Funktion analysiert und dabei auch Tätigkeiten, die sie für sich selbst nicht mehr als tragbar ansieht, an andere Berufsgruppen abgeben möchte; 4. Organisation der Berufsgruppe in einem stärkern Berufsverband. Dieser bemüht sich um einen Berufskodex und entsprechende staatliche Regelungen; 5. Notwendigkeit einer dauerhaften institutionalisierten Verbindung zwischen Praxis und wissenschaftlicher Forschung.

Der Professionalisierungsprozeß hat auch die *Sozialarbeit* erfaßt. Er begann mit dem Aufkommen der Sozialen Schulen, steht heute in voller Entfaltung und wird sich fortsetzen. Da könnte man sich fragen, ob dieser Prozeß im Interesse der Sozialarbeit und damit ihrer Klienten sowie der Allgemeinheit liege. Die acht Autoren, die an der hier besprochenen Publikation mitgearbeitet haben, stellen sich diese Frage nicht. Sie setzen offenbar voraus, daß die Professionalisierung (im skizzierten Sinn) dem Wohl von Individuum und Gesellschaft diene und erörtern lediglich – mit Varianten – *ob der bisherige Verlauf des Pro-*